

## Bekanntmachung

Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie plant im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) zur Herstellung der Durchgängigkeit des Gewässers Saale für Fische und andere aquatische Lebewesen den Umbau der Stauanlage **Volkstedter Rampe in Rudolstadt** und beabsichtigt, einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), zu stellen.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau, für welchen nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 dieses Gesetzes zu erfolgen hat.

Das geplante Vorhaben umfasst den Umbau der vorhandenen Stauanlage in der Saale in eine Sohlengleite in Form eines gewässerbreiten Raugerinnes in Beckenstruktur.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 2 zum UVPG wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Eine Inanspruchnahme von Flächen erfolgt nur temporär während der Bauzeit für Bauzufahrten und Baustofflagerung. Die beanspruchten Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt.

Eingriffe in den Gewässerverlauf der Saale erfolgen ebenfalls nur während der Baumaßnahmen und räumlich begrenzt. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden der Gewässerlauf und der Böschungsbewuchs naturnah wiederhergestellt.

Lärm, Staub- und Abgasbelastungen entstehen ebenfalls nur temporär während der Bautätigkeit.

Für das Landschaftsbild ist eine vorübergehende visuelle Störung durch die Baustelleneinrichtung zu erwarten, nach Umsetzung der Baumaßnahmen ist jedoch aufgrund der naturnahen Umgestaltung der Gewässerabschnitte eine Verbesserung zu erwarten.

Bzgl. der baubedingten Beeinträchtigung der Flora (Eingriff in den Uferbewuchs) sind Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen vorgesehen.

Die baubedingte mögliche Beeinträchtigung der Fauna wird durch Bauzeitenbeschränkungen sowie Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen minimiert.

Da die beschriebenen, während der Bautätigkeit entstehenden Auswirkungen nur temporär sind, können sich hieraus keine wesentlichen Umweltauswirkungen ergeben.

Nach Fertigstellung des Vorhabens sind betriebs- und anlagenbedingt keine Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die wassertouristische Nutzung der Stauanlage ist nach Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen auch weiterhin möglich.

Als wesentliche und positive Auswirkung der geplanten Baumaßnahmen auf die Fauna ist die Schaffung eines naturnahen ökologisch durchgängigen Fließgewässerabschnittes der Saale mit entsprechenden Lebensräumen zu nennen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158) im Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 440, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, zugänglich.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes ([www.thueringen.de/th3/tlvwa/](http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/)) auf der Seite „Aktuelles“ unter „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Weimar, den 12. Oktober 2017

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Der Präsident

Roßner